

## Das Wichtigste zur Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse auf einen Blick

Der Bundestag hat am 15.12.2022 das Gesetz zur Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse verabschiedet. Damit sollen Privathaushalte und Gewerbekunden während der anhaltenden Energiekrise entlastet werden. Zu diesem komplexen Thema drängen sich wichtige Fragen auf, die im Folgenden beantwortet werden. Auch im beiliegenden Flyer zur Jahresverbrauchsabrechnung wurden einige dieser Fragen thematisiert. Der Fragenkatalog wird regelmäßig aktualisiert und stellt unseren Umgang mit der Energiepreisbremse dar.

### Warum gibt es eine Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse?

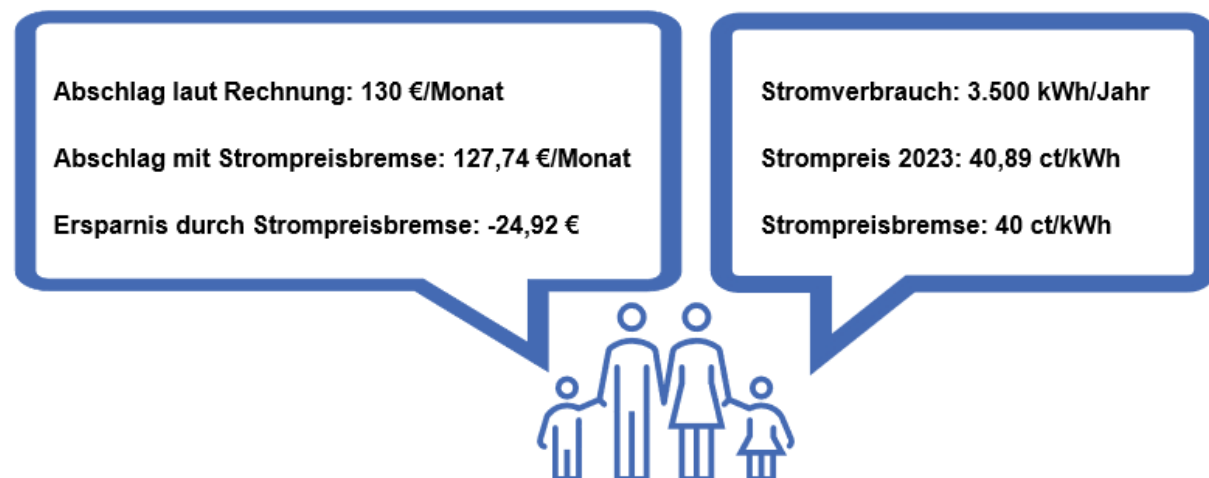
Durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat sich die Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Lieferschwierigkeiten und -boykotts führten zu einem extremen Preisanstieg für Energie. In der Konsequenz müssen Versorger die Preissteigerungen an Privat- und Gewerbekunden weitergeben. Um diesen Anstieg abzufedern, hat die Bundesregierung ein Gesetz verabschiedet, das die Energiekosten deckelt.

## Strompreisbremse

### 1. Wie funktioniert die Strompreisbremse und wer profitiert davon?

Stromkunden mit weniger als 30.000 kWh erhalten 80 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs für einen Bruttopreis von 40 ct/kWh. Sollte Ihr aktueller Stromtarif also teurer sein, müssen Sie maximal 40 ct/kWh zahlen. Der Rest wird vom Staat finanziert. Sollten 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs ausgeschöpft sein, so gilt für den Restverbrauch der vertraglich festgelegte Preis pro Kilowattstunde. Stromkunden mit mehr als 30.000 kWh im Jahr (vor allem Unternehmen) erhalten 70 Prozent ihres Vorjahresverbrauchs für einen Nettopreis von 13 ct/kWh, zzgl. Abgaben, Umlagen und Steuern. Um Unternehmen stärker zum Stromsparen zu motivieren, liegt in diesem Fall, anders als bei Privathaushalten, der Strompreisdeckel bei 70 Prozent. Bei Berechnung der Abschläge wird die Preisbremse für 80 Prozent des Verbrauchs bereits berücksichtigt.

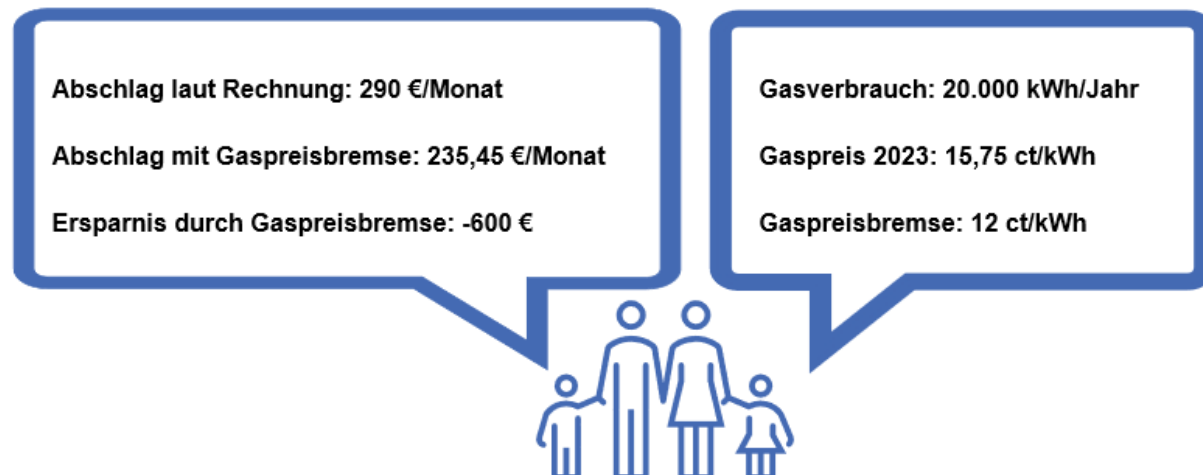
### Rechenbeispiel Stromtarif Klassik (Grundversorgung)



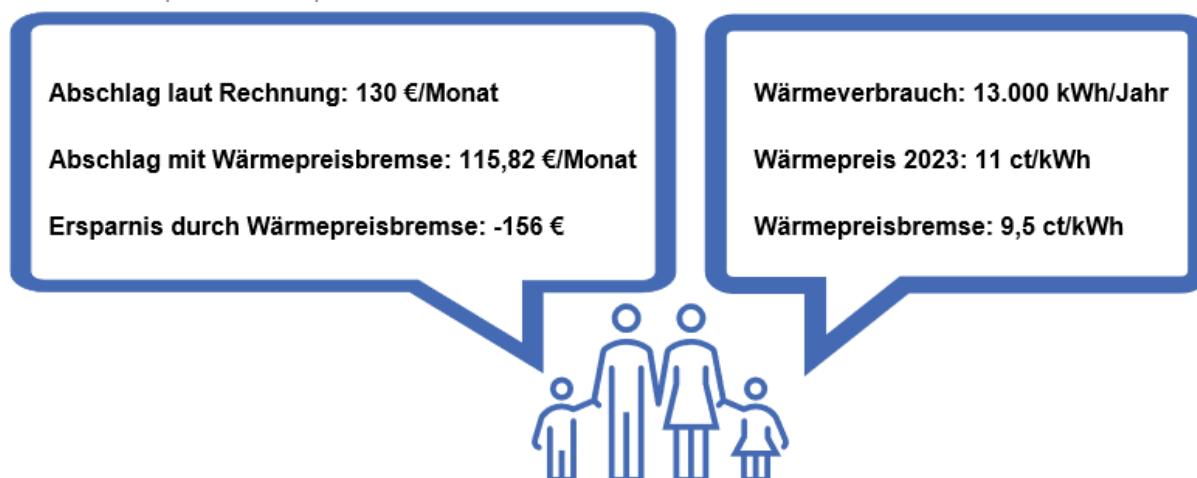
### 2. Wie funktioniert die Gas- und Wärmepreisbremse und wer profitiert davon?

Gas- und Wärmekunden werden wir über die monatlichen Abschläge entlastet. Das heißt, die monatlichen Abschläge werden geringer ausfallen. Von der Gas- und Wärmepreisbremse profitieren sowohl private Haushalte, Vereine, kleine und mittlere Unternehmen, aber auch Großverbraucher wie Industriebetriebe. Alle Privathaushalte, Vereine, kleine und mittlere Unternehmen, die nach Standardlastprofilen (SLP) beliefert werden oder weniger als 1,5 Millionen kWh Gas/Wärme verbrauchen, erhalten vorab auch die Dezember-Soforthilfe. Die Gas- und Wärmepreisbremse für Privathaushalte, Vereine, kleine und mittlere Betriebe greift ab März 2023, gilt aber rückwirkend ebenfalls für Januar und Februar. Das heißt, dass im März gleich drei Entlastungen (Januar, Februar, März) in den Abschlägen verrechnet werden. Großverbraucher mit registrierender Leistungsmessung (RLM), die mehr als 1,5 Millionen kWh verbrauchen, erhalten direkt ab Januar 2023 Entlastungen. Der Preisdeckel für Gas liegt für Privathaushalte, Vereine sowie kleine und mittlere Unternehmen bei 12 ct/kWh für 80 Prozent ihres prognostizierten Jahresverbrauchs. Für Wärme liegt die Preisbremse bei 9,5 ct/kWh für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs. Bei Berechnung der Abschläge wird der gedeckelte Preis pro kWh für 80 Prozent des Verbrauchs bereits berücksichtigt.

#### Rechenbeispiel Erdgastarif Klassik (Grundversorgung)



#### Rechenbeispiel Wärmepreisbremse



### 3. Wie wird der Entlastungsbetrag für Gas prognostiziert, wenn ich erstmals nach dem 01.01.2022 Erdgas bezogen habe?

Wenn erstmals Erdgas bezogen wurde, so wird der Jahresverbrauch auf Basis der monatlichen durchschnittlichen Verbrauchsmenge geschätzt. Bei einer Schätzung mit weniger als 12 Monaten muss die Schätzung regelmäßig aktualisiert werden. Wenn weniger als drei Monate an Daten vorliegen, so ist die Jahresverbrauchsmenge gleich null.

### 4. Umfasst die Wärmepreisbremse ausschließlich Fernwärme?

Nein, die Wärmepreisbremse entlastet ebenfalls alle Wärme-Direkt-Service-Kunden der Stadtwerke Langen.

## Sonstiges

### 5. Wie lange gibt es diese Preisbremsen?

Das Gesetz tritt bereits ab dem 01.01.2023 in Kraft, die ersten Entlastungsbeträge werden wir ab dem 01.03.2023 gutschreiben. Aktuell plant die Bundesregierung die Entlastungszahlungen bis einschließlich April 2024 zu zahlen. Der EU-Beihilferahmen läuft derzeit nur bis Dezember 2023, weshalb die Laufzeit bis April 2024 erst mit Verlängerung des EU-Beihilferahmens greift.

### 6. Was muss ich tun, um die Entlastung zu erhalten?

Das Beste gleich vorneweg: Sie müssen nichts machen! Die Entlastung erfolgt durch uns automatisch. Ab dem 01.03.2023 passen wir die monatlichen Abschläge an. Sollten Sie Gas/Wärme beziehen und in einem Mehrfamilienhaus wohnen, so ist Ihr Vermieter unser direkter Kunde. Ihr Vermieter ist verpflichtet, Ihnen den Ursprung, die Höhe und die Laufzeit der Entlastung mitzuteilen und im Zuge der Betriebskostenabrechnung an Sie weiterzugeben.

### 7. Was ist, wenn ich mit Öl, Holzpellets oder anderen Brennmitteln heize?

Für andere Brennmittel hat die Bundesregierung einen Härtefall-Fonds ins Leben gerufen, der besonders betroffenen Haushalten und Unternehmen zugutekommen soll. Die Bundesländer können über diesen Fonds Zuschüsse zur Deckung der Heizkosten gewähren.

### 8. Warum sollte ich dann noch Energie sparen?

Der Preisdeckel greift nur für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs. Wenn der tariflich festgesetzte Preis höher liegt als die Preisbremse von 40 ct/kWh, dann muss durch weniger Verbrauch deutlich weniger gezahlt werden als bei gleichbleibendem oder höherem Verbrauch verglichen zum Vorjahr. Wenn noch mehr Energie gespart wird und der Verbrauch am Ende des Jahres unter dem des Vorjahres liegt, schreiben wir Ihnen die eingesparten Kilowattstunden multipliziert mit Ihrem tariflich festgelegten Preis auf Ihrer Jahresendabrechnung gut.

### 9. Warum bekommen alle gedeckelte Preise? Ist das nicht ungerecht?

Da die Bundesregierung eine möglichst schnelle Entlastung aller Endverbraucher umsetzen wollte, wird hierbei nicht zwischen der Bedürftigkeit der einzelnen Kunden unterschieden. Das würde ein hohes Maß an Bürokratie und Arbeitsaufwand bedeuten und würde einer effektiven, unkomplizierten Entlastung im Wege stehen. Durch die automatische Gutschrift der Entlastungen wird eben dieses Kriterium erfüllt. Für den sozialen Ausgleich ist allerdings

festgehalten, dass ab einer bestimmten Einkommensschwelle die Gutschriften versteuert werden müssen. Hierzu wird ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren entworfen.

#### **10. Wie wird meine Entlastung auf die Stromrechnung prognostiziert, wenn ich kürzlich in einen Neubau gezogen bin?**

Sollten Sie kürzlich in einen Neubau gezogen sein, bestehen dementsprechend noch keine Referenzwerte für das neue Objekt. Für SLP-Kunden wird daher die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers herangezogen. Für RLM-Kunden in einem Neubau gilt: Der Verbrauch wird auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraum geschätzt. Sollten jedoch für RLM-Kunden weniger als drei Monate vorliegen, besteht kein Anrecht auf eine Entlastung. Sollte für einen SLP-Kunden keine Jahresverbrauchsprognose vorliegen, so werden die vorhandenen Daten für 12 Monate hochgerechnet.

#### **11. Wie können die Energieversorger die Entlastungsbeiträge für Endverbraucher stemmen?**

Grundsätzlich funktioniert die Erstattung der Entlastungsbeträge für Gas und Wärme wie folgt: Die Energieversorger können die finanziellen Mittel der Bundesregierung über die KfW-Bank beantragen. Die Anträge seitens der Energieversorger können jedes Quartal gestellt werden. Die Entlastung für Stromkunden hingegen erhalten die Versorger vom Übertragungsnetzbetreiber. Dieser finanziert die Kosten aus abgeschöpften Zufallsgewinnen von Kraftwerksbetreibern und Bundeszuschüssen aus dem Wirtschaftsentlastungsfonds.

#### **12. Welche Daten werden von meinem Energieversorger verarbeitet?**

Wir als Energieversorger prüfen Ihren Anspruch auf Entlastung natürlich im Vorfeld. Dafür ist es erforderlich, dass wir folgende persönliche Daten an die verantwortliche Stelle weiterleiten.

- E-Mail-Adresse ODER Telefonnummer
- Postanschrift
- Abschlagszahlung für September 2022
- Liefermenge des Jahres 2021 oder alternativ die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums (in der Wärmeversorgung)